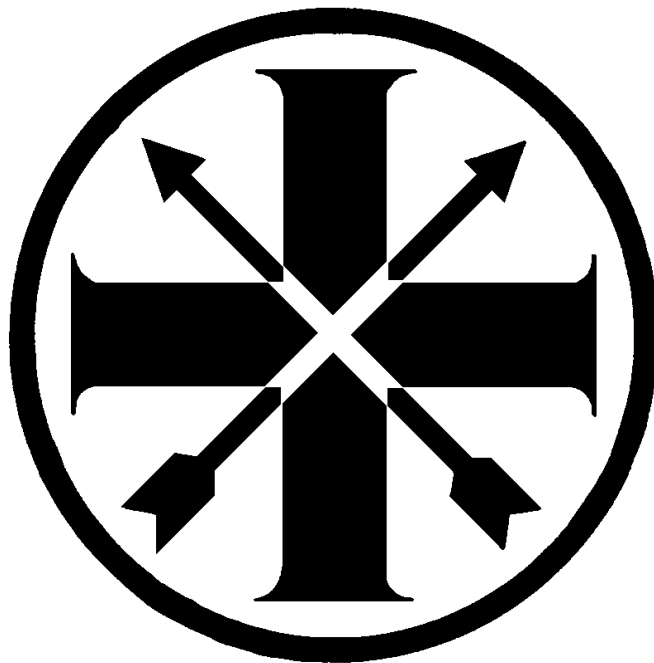


SATZUNG

SCHÜTZENBRUDERSCHAFT
ST. LAMBERTI MECKLENBECK



Satzung gemäß dem Beschluss auf der
Generalversammlung am 04.04.2025

Diese Satzung gehört

Aufgrund der Vereinfachung wird in der Satzung nur die männliche Form z.B. Tambourmajor bzw. die Mehrzahl z.B. Schützen genannt. Es sind, sofern in der Abteilung die von dem Passus betroffen ist Schützenschwestern Mitglied sind oder wenn der Passus für die gesamte Bruderschaft gilt, immer Schützenbrüder und Schützenschwestern oder auch der weibliche Tambourmajor gemeint. Das Kürzel GN steht für Geschlechtsneutral.

Statuten

Schützenbruderschaft St. Lamberti Mecklenbeck

I.Grundsätze und Organisation	3
§1 Ziele.....	3
§2 Christliche Lebenshaltung	3
§3 Heimisches Brauchtum.....	3
§4 Schießsport, Pflege der Musik nach Spielmannszugart und Förderung des Fahnenschlags	3
§5 Gemeinnützigkeit	3
§6 Organisation der Bruderschaft.....	4
II.Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft.....	4
§7 Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
§8 Erlöschen der Mitgliedschaft.....	4
III.Formen der Mitgliedschaft – Rechte und Pflichten.....	4
§9 Ehrenmitglieder	4
§10 Mitglied der Mönnerschützenabteilung	5
§11 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Mönnerschützenabteilung	5
§12 Organe der Mönnerschützenabteilung	5
§13 Abteilungsversammlung der Mönnerschützen	5
§14 Die Abteilungsleitung.....	5
§15 Mitglied der Jungschützenabteilung und Schölerschützen.....	6
§16 Rechte und Pflichten der Jungschützen	6
§17 Organe der Jungschützenabteilung.....	6
§18 Abteilungsversammlung der Jungschützen	6
§19 Die Abteilungsleitung.....	7
§20 Mitglied des Spielmannszuges	7
§21 Rechte und Pflichten der Mitglieder des Spielmannszuges	7
§22 Organe des Spielmannszuges	7
§23 Abteilungsversammlung.....	7
§24 Die Abteilungsleitung des Spielmannszuges.....	8
§25 Einsatz des Spielmannszuges	8
§26 Mitglied der Fahnenschlagabteilung	8
§27 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Fahnenschlagabteilung.....	8
§28 Organe der Fahnenschlagabteilung	9
§29 Abteilungsversammlung.....	9
§30 Die Abteilungsleitung der Fahnenschlagabteilung.....	9
§31 Einsatz der Fahnenschlagabteilung	9
§32 Mitglied der Frauenschützenabteilung	10
§33 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Frauenschützenabteilung	10
§34 Organe der Frauenschützenabteilung	10
§35 Abteilungsversammlung der Frauenschützen.....	10
§36 Die Abteilungsleitung.....	10
IV.Die Mitgliederversammlung der Bruderschaft –Generalversammlung	11
§37 Generalversammlung.....	11
§38 Aufgaben der Generalversammlung.....	11
§39 Verfahrensregeln	11

V. Vorstand der Bruderschaft	12
§40 Der Gesamtvorstand	12
§41 Amtszeit.....	12
§42 Obliegenheiten des Gesamtvorstandes	12
§43 Einberufung des Gesamtvorstandes	13
§44 Der geschäftsführende Vorstand	13
VI. Beiträge	13
§45 Beitragshöhe	13
§46 Zahlungsweise	14
§47 Fälligkeit.....	14
§48 Beiträge zur Sterbekasse.....	14
VII. Schützenfest	14
§49 Schützenfest.....	14
§50 Gemeinsame heilige Messe	14
§51 Gedenkfeier	14
§52 Königsschießen.....	14
§53 Schützenkönig bzw. Schützenkönigin.....	14
§54 Hofstaat und ausgeschossener König bzw. ausgeschossene Königin	15
§55 Insignien der erwählten Königin	15
§56 Insignien des erwählten Königs.....	15
§57 Schild für die Königskette	15
§58 Ausschießen der Prinzenwürde	15
§59 Stellung des Prinzenpaares	15
VIII. Jubiläum	16
§60 Jubiläumsfeier.....	16
§61 Antreten und Umzug	16
§62 Kaiserschießen.....	16
§63 Kaiser bzw. Kaiserin	16
§64 Hofstaat und erwählte Kaiserin bzw. erwählter Kaiser	16
§65 Insignien der erwählten Kaiserin.....	16
§66 Insignien des erwählten Kaisers	16
§67 Schild für die Kaiserkette	16
§68 Rechte und Pflichten des ausgeschossenen Kaisers bzw. der ausgeschossenen Kaiserin.....	17
IX. Schießsport.....	17
§69 Die Ausübung des Schießsports	17
§70 Sportgerät	17
§71 Aufsicht beim Schießen.....	17
§72 Jugendriege und Schülerschützen.....	17
§73 Sicherheitsvorschriften	17
X. Öffentliche Betätigung	17
§74 Politische Betätigung.....	17
§75 Kirchliche Betätigung.....	18
XI. Sonstige Regelungen	18
§76 Beerdigung von Mitgliedern der Schützenbruderschaft.....	18
§77 Versicherungen / Vereinshaftung	18
§78 Statutenänderung	18
§79 Auflösung der Bruderschaft	18

I. Grundsätze und Organisation

§1 Ziele

1. Der Verein führt den Namen „Schützenbruderschaft St. Lamberti zu Münster Mecklenbeck e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Münster/Westf.. Er ist gem. §§ 55ff BGB beim Amtsgericht Münster eingetragen.
3. Die Bruderschaft, die Mitglied des Bundes Historischer deutscher Schützenbruderschaften ist, anerkennt dessen Grundsätze und hat sich folgende Ziele gesetzt:
 - a) Förderung und Verwirklichung einer christlichen Lebenshaltung
 - b) Förderung und Erhaltung heimischen Brauchtums
 - c) Erhaltung und Pflege der Heimat und Umwelt
 - d) Förderung und Ausübung des Schießsports
 - e) Erhaltung und Pflege des Musikbrauchtums
 - f) Förderung und Ausübung des Fahnenschlags

§2 Christliche Lebenshaltung

Zur Förderung und Verwirklichung einer christlichen Lebenshaltung hat die Bruderschaft

- a) sich im Sinne christlicher Nächstenliebe durch Förderung der Pfarrcaritas zu betätigen.
- b) durch geeignete volksbildende Maßnahmen an der Gesundung und Erhaltung eines verantwortungsbewussten Staatsbewusstseins mitzuwirken und dadurch zur Gestaltung des öffentlichen und privaten Lebens im Sinne christlicher Kultur und Sitte beizutragen.

Die Bruderschaft lässt jährlich wenigstens eine heilige Messe für die Verstorbenen und Lebenden der Bruderschaft lesen.

Sie soll am Tage des Schützenfestes gelesen werden.

§3 Heimisches Brauchtum

Zur Förderung und Erhaltung heimischen Brauchtums hat die Bruderschaft jährlich im Sommer ein Schützenfest im althergebrachten Rahmen zu veranstalten.

§4 Schießsport, Pflege der Musik nach Spielmannszugart und Förderung des Fahnenschlags

1. Zur Förderung und Ausübung des Schießsports hat die Bruderschaft für alle Schützen ständige Übungsabende durchzuführen und den Schützen die Teilnahme an Schießwettbewerben zu ermöglichen. Übungsabende und Schießwettbewerbe finden in der Regel getrennt für Jungschützen und Schützen statt.
2. Die Pflege und Ausübung alter und neuer Musik ist dem Spielmannszug aufgegeben.
3. Die Pflege und Förderung des Fahnenschlags ist der Fahnenschlagabteilung aufgegeben.

§5 Gemeinnützigkeit

1. Die Bruderschaft mit Sitz in 48163 Münster verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche, mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung.
2. Zweck der Bruderschaft ist die Pflege von Glaube, Sitte und Heimat sowie die Förderung der Jugendarbeit.
3. Das Satzungswerk wird verwirklicht insbesondere durch Durchführung von Pflege des Brauchtums, Musizieren, des Fahnenschlages, des Schießsports sowie der Pflege des Brauchtums für Jung und Alt.
4. Die Bruderschaft ist selbstlos und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel der Bruderschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§6 Organisation der Bruderschaft

1. Organe der Bruderschaft

Die Organe der Bruderschaft sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der Vorstand
- d) die Abteilungsversammlungen
- e) die Abteilungsleitungen

2. Gliederung der Bruderschaft

Die Bruderschaft selbst ist ihrer Mitgliederstruktur nach in Abteilungen gegliedert:

- a) Männerschützenabteilung
- b) Jungschützenabteilung mit Schülerschützen
- c) Spielmannszug
- d) Fahnenschlag
- e) Frauenschützenabteilung

II. Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft

§7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme in eine Abteilung entscheidet die Abteilungsleitung. Entscheidet sie gegen die Aufnahme eines Antragssteller, ist auf sein Begehren hin der Antrag der Mitglieder- versammlung der Abteilung vorzulegen.
2. Die Aufnahme bedarf der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes der Bruderschaft.
3. Findet die Aufnahme nicht die Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes, so ist der Aufnahmeantrag auf Antrag der Generalversammlung der Bruderschaft zur Entscheidung vorzulegen.

§8 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt kann grundsätzlich nur zum Ende eines Kalendervierteljahres erklärt werden. Der volle Jahresbeitrag ist bei einem Austritt zum Ende eines der ersten 3 Kalendervierteljahre zu zahlen. Ein Wechsel zwischen den in §§10, 15 und 20 beschriebenen Abteilungen ist kein Austritt im oben beschriebenen Sinne.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes hat zu erfolgen, wenn es die Interessen, die Belange und das Ansehen der Abteilung sowie der Bruderschaft gröblich verletzt. Eine solche gröbliche Verletzung liegt dann vor, wenn ständig oder in Wiederholung gegen die Statuten – insbesondere gegen die Grundsätze – verstoßen wird. Der Ausschluss des Mitgliedes aus einer Abteilung bedeutet gleichzeitig die Beendigung der möglichen Mitgliedschaft in einer anderen Abteilung. Über den Ausschluss beschließen die Leitung der Abteilungen und der geschäftsführende Vorstand der Bruderschaft. Gegen den Beschluss des Ausschlusses kann die Generalversammlung der Bruderschaft angerufen werden.

III. Formen der Mitgliedschaft – Rechte und Pflichten

§9 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglied kann jede unbescholtene Person werden, die sich besondere Verdienste um die Bruderschaft erworben hat und deren Haltung nicht im Widerspruch zu den Zielen der Bruderschaft steht.

1. Rechte und Pflichten der Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder, sie sind jedoch von der Verpflichtung zur Beitragszahlung und zur Teilnahme an Veranstaltungen befreit.

2. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes durch Beschluss auf der Generalversammlung verliehen.

§10 Mitglied der Mönnerschützenabteilung

1. Mitglied kann jeder unbescholtene Mann werden, der das 25. Lebensjahr vollendet hat.
2. Ein Mitglied der Mönnerschützenabteilung kann auch Mitglied des Spielmannszuges sein.
3. Ein Mitglied der Mönnerschützenabteilung kann auch Mitglied der Fahenschläger sein.

§11 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Mönnerschützenabteilung

1. Alle Mitglieder der Mönnerschützenabteilung haben gleiche Rechte und Pflichten.
2. Zu den Rechten gehört u.a.
 - a) die Teilnahme am Königsschießen
 - b) die Teilnahme an allen anderen Veranstaltungen der Bruderschaft
 - c) die Abgabe seiner Stimme auf der Generalversammlung und der Abteilungsversammlung
3. Zu den Pflichten gehört insbesondere
 - a) die Ehre und das Ansehen der Bruderschaft zu wahren und zu fördern
 - b) an allen Veranstaltungen, zu denen das Erscheinen angeordnet ist, teilzunehmen
 - c) die festgelegten Beiträge zu zahlen
 - d) der Sterbekasse der Bruderschaft beizutreten

§12 Organe der Mönnerschützenabteilung

Organe der Mönnerschützenabteilung sind:

1. die Abteilungsversammlung
2. die Abteilungsleitung

§13 Abteilungsversammlung der Mönnerschützen

1. Die Abteilungsversammlung wird gebildet aus allen Mitgliedern der Bruderschaft, deren Mitgliedschaft gem. §10 bestimmt ist.
2. Die Abteilungsversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die schriftliche Ladung zur Abteilungsversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung 2 Wochen vorher. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder der Abteilung dies schriftlich beantragen. Über die Abteilungsversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.
3. Die Abteilungsversammlung ist das höchste Entscheidungsgremium der Abteilung. Sie hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl der Abteilungsleitung
 - b) Entscheidungen über Beschlüsse der Abteilungsleitung
 - c) Anregungen zu und Beschlüsse über die Arbeit in der Abteilung
 - d) Anregungen und Anträge an den geschäftsführenden Vorstand der Bruderschaft und an die Generalversammlung

§14 Die Abteilungsleitung

1. Die Abteilungsleitung besteht aus dem Abteilungsleiter und seinem Stellvertreter.

Der Abteilungsleiter und sein Stellvertreter werden von der Abteilung im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand gewählt. Der Abteilungsleiter bedarf der Bestätigung durch die Generalversammlung.

Der Stellvertreter bedarf der Bestätigung durch den geschäftsführenden Vorstand.

Ihre Amtszeit beträgt 3 Jahre.

2. Der Abteilungsleiter ist Mitglied des Vorstandes der Bruderschaft. Er kann zu Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes geladen werden. Er muss geladen werden, wenn der Abteilungsleiter es wegen einer wichtigen Sache verlangt.
3. Der Abteilungsleiter leitet die Sitzungen der Abteilung, handelt nach ihren Anregungen und führt die Beschlüsse der Versammlung aus.

§15 Mitglied der Jungschützenabteilung und Schülerschützen

1. Jungschütze kann jede unbescholtene männliche Person nach Vollendung des 16. Lebensjahr werden. Der Eintritt als Schülerschütze kann nach Vollendung des 12. Lebensjahr erfolgen.
2. Ein Mitglied der Jungschützenabteilung kann auch Mitglied des Spielmannszuges oder der Fahnenschläger sein.
3. Jungschützen werden mit Vollendung des 25. Lebensjahres ohne weiteres Mitglied der Männerschützenabteilung. Wünscht ein Jungschütze seine Übernahme vor diesem Zeitpunkt, so hat er das der Generalversammlung direkt vorzutragen, die über seinen Antrag mit einfacher Mehrheit abstimmt. Erklärt ein Jungschütze innerhalb eines Jahres nach Vollendung seines 25. Lebensjahres dem Vorstand, dass er weiterhin Jungschütze bleiben möchte, so erwirbt er die Mitgliedschaft in der Schützenabteilung erst, wenn er diese Erklärung widerruft oder das 30. Lebensjahr vollendet hat. Er zahlt während dieser Zeit den vollen Beitrag.

§16 Rechte und Pflichten der Jungschützen

Die Jungschützen haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Mitglieder der Männerschützenabteilung, jedoch haben sie

- a) kein Recht auf Teilnahme am Königsschießen
- b) an allen von der Leitung der Jungschützenabteilung angesetzten Schießübungen und sonstigen Veranstaltungen teilzunehmen.
- c) Recht zur Teilnahme am Prinzenschießen

Alle Maßnahmen haben der Jugendarbeit, Jugendbildung und Erziehung zu dienen.

§17 Organe der Jungschützenabteilung

Organe der Jungschützenabteilung sind:

1. die Abteilungsversammlung
2. die Abteilungsleitung

§18 Abteilungsversammlung der Jungschützen

1. Die Abteilungsversammlung wird gebildet von allen Mitgliedern der Bruderschaft, deren Mitgliedschaft gem. §15 bestimmt ist.
2. Die Abteilungsversammlung findet mindestens zweimal im Jahr und darüber hinaus nach Bedarf statt. Die schriftliche Ladung zur Abteilungsversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung 2 Wochen vorher. Verlangen mehr als $\frac{1}{3}$ der Mitglieder eine Abteilungsversammlung, so muss sie einberufen werden. Über die Abteilungsversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.
3. Die Abteilungsversammlung ist das höchste Entscheidungsgremium der Abteilung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Jungschützenmeisters, des Jungschützenvertreters und anderer Funktionsträger
 - b) Entscheidungen über die Beschlüsse der Abteilungsleitung
 - c) Beschlussfassung über Maßnahmen der Jugendarbeit in der Abteilung
 - d) Anregungen zur Durchführung der beschlossenen Maßnahmen
 - e) Anregungen und Anträge an den geschäftsführenden Vorstand der Bruderschaft und an die Generalversammlung

§19 Die Abteilungsleitung

1. Die geschäftsfähige Abteilungsleitung besteht aus dem Jungschützenmeister und dem Jungschützenvertreter.
Der Jungschützenmeister (Abteilungsleiter) wird von der Abteilung im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand gewählt. Er bedarf der Bestätigung durch die Generalversammlung.
Der Jungschützenvertreter, der im Falle der Verhinderung den Jungschützenmeister vertritt, bedarf der Bestätigung durch den geschäftsführenden Vorstand.
Ihre Amtszeit beträgt 3 Jahre.
2. Der Jungschützenmeister und sein Stellvertreter sind Mitglieder des Vorstandes der Bruderschaft. Sie können zu den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes geladen werden. Sie müssen geladen werden, wenn sie dieses aufgrund einer wichtigen Sache verlangen.
3. Der Jungschützenmeister leitet die Sitzungen der Abteilung, handelt nach ihren Anregungen und führt die Beschlüsse der Versammlung aus.
4. Die besondere Berücksichtigung der Jugendarbeit gem. den Statuten der Bruderschaft bestimmt das Handeln der Abteilungsleitung.

§20 Mitglied des Spielmannszuges

Mitglied des Spielmannszuges kann jede unbescholtene männliche und weibliche Person werden, die das 10. Lebensjahr vollendet hat.

§21 Rechte und Pflichten der Mitglieder des Spielmannszuges

1. Alle Mitglieder des Spielmannszuges haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Schützen und Jungschützen. Sie können, soweit sie weiblichen Geschlechts sind, Mitglied der Frauenschützenabteilung werden und soweit sie männlichen Geschlechts sind, Mitglied der Männerschützenabteilung oder der Jungschützenabteilung werden.
2. Sie haben die Pflicht, an den Veranstaltungen und Übungsabenden der Abteilung aktiv teilzunehmen und die ihnen leihweise überlassenen Instrumente und Kleidung sorgsam zu behandeln.

§22 Organe des Spielmannszuges

Organe des Spielmannszuges sind:

1. Die Abteilungsversammlung
2. Die Abteilungsleitung

§23 Abteilungsversammlung

1. Die Abteilungsversammlung wird gebildet aus allen Mitgliedern des Spielmannszuges.
2. Die Abteilungsversammlung findet mindestens einmal im Jahr und darüber hinaus nach Bedarf statt. Die schriftliche Ladung zur Abteilungsversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung 2 Wochen vorher. Verlangen mehr als $\frac{1}{3}$ der Mitglieder eine Abteilungsversammlung, so muss sie einberufen werden. Über die Abteilungsversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.
3. Die Abteilungsversammlung ist das höchste Entscheidungsgremium der Abteilung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Tambourmajor, des stellvertretenden Tambourmajor und anderer Funktionsträger
 - b) Entscheidungen über die Beschlüsse der Abteilungsleitung
 - c) Beschlussfassung über Maßnahmen der Jugendarbeit in der Abteilung
 - d) Anregungen zur Durchführung der beschlossenen Maßnahmen
 - e) Aufstellung eines Veranstaltungskalenders

§24 Die Abteilungsleitung des Spielmannszuges

1. Die geschäftsfähige Abteilungsleitung besteht aus dem Tambourmajor (GN), seinem Stellvertreter (GN) sowie den Funktionsträgern, die jedoch keine allgemeinen Leitungsfunktionen inne haben.
Der Tambourmajor (Abteilungsleiter) und der stellvertretende Tambourmajor werden von der Abteilung im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand gewählt. Der Tambourmajor bedarf der Bestätigung durch die Generalversammlung.
Der stellvertretende Tambourmajor bedarf der Bestätigung durch den geschäftsführenden Vorstand.
Ihre Amtszeit beträgt 3 Jahre.
2. Dem Tambourmajor allein obliegen alle künstlerisch – musikalischen Entscheidungen. Maßnahmen zur Förderung der Jugendlichen im musikalischen Bereich sind von ihm zu planen und zu organisieren.
3. Der stellvertretende Tambourmajor hat neben der notwendigen Stellvertretung auf der Grundlage der Beschlüsse der Abteilung, des geschäftsführenden Vorstandes und der Generalversammlung die Organisation zu planen und für die Ausführung Sorge zu tragen.
4. Der Tambourmajor und sein Stellvertreter sind Mitglieder des Vorstandes. Sie können zu den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes geladen werden. Sie müssen geladen werden, wenn sie dieses aufgrund einer wichtigen Sache verlangen.
5. Der Tambourmajor leitet die Sitzungen der Abteilung, handelt selbst oder durch Vertretung seitens des Stellvertreters nach ihren Anregungen und führt die Beschlüsse der Versammlung aus.

§25 Einsatz des Spielmannszuges

1. Einsatz in der Bruderschaft
Der Spielmannszug ist verpflichtet, bei allen Veranstaltungen der Bruderschaft in Abteilungsstärke anzutreten, soweit es die Bruderschaft wünscht.
Der Bruderschaft entstehen durch diese Auftritte keine Kosten.
2. Einsatz bei anderen Bruderschaften, Vereinen oder privaten Veranstaltungen
Der Einsatz bei oben genannten Gruppierungen ist nach Anzahl und Umfang durch den Spielmannszug eigenverantwortlich zu regeln.
Eigene Veranstaltungen der Bruderschaft dürfen dadurch keine Behinderung erfahren.
3. Entgelte für Auftritte
Für unter 2. genannte Auftritte ist jeweils ein Kostenbeitrag zu erheben, soweit nicht Überlegungen besonderer Art dem entgegenstehen. Einnahmen aus diesen Aktivitäten sind von dem Spielmannszug zu verwalten. Die Kasse wird von den durch die Generalversammlung bestimmten Prüfern geprüft.
Aus den Einnahmen sind soweit möglich entstehende Kosten und Neuanschaffungen zu zahlen und Überschüsse an die Bruderschaft zu entrichten.

§26 Mitglied der Fahنشlagabteilung

Mitglied der Fahنشlagabteilung kann jede unbescholtene männliche und weibliche Person werden, die das 10. Lebensjahr vollendet hat.

§27 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Fahنشlagabteilung

1. Alle Mitglieder der Fahنشlagabteilung haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Schützen und Jungschützen. Sie können, soweit sie weiblichen Geschlechts sind, Mitglied der Frauenschützenabteilung werden und soweit sie männlichen Geschlechts sind, Mitglied der Männerschützenabteilung oder der Jungschützenabteilung werden.
2. Sie haben die Pflicht, an den Veranstaltungen und Übungsabenden der Abteilung aktiv teilzunehmen und die ihnen leihweise überlassenen Fahnen sorgsam zu behandeln.

§28 Organe der Fahنشschlagabteilung

Organe der Fahنشschlagabteilung sind:

1. Die Abteilungsversammlung
2. Die Abteilungsleitung

§29 Abteilungsversammlung

1. Die Abteilungsversammlung wird gebildet aus allen Mitgliedern der Fahنشschlagabteilung.
2. Die Abteilungsversammlung findet mindestens einmal im Jahr und darüber hinaus nach Bedarf statt. Die schriftliche Ladung zur Abteilungsversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung 2 Wochen vorher. Verlangen mehr als $\frac{1}{3}$ der Mitglieder eine Abteilungsversammlung, so muss sie einberufen werden. Über die Abteilungsversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.
3. Die Abteilungsversammlung ist das höchste Entscheidungsgremium der Abteilung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Abteilungsleiters (GN), des stellvertretenden Abteilungsleiters (GN)
 - b) Entscheidungen über die Beschlüsse der Abteilungsleitung
 - c) Beschlussfassung über Maßnahmen der Jugendarbeit in der Abteilung
 - d) Anregungen zur Durchführung der beschlossenen Maßnahmen
 - e) Aufstellung eines Veranstaltungskalenders

§30 Die Abteilungsleitung der Fahنشschlagabteilung

1. Die geschäftsfähige Abteilungsleitung besteht aus dem Abteilungsleiter (GN) und seinem Stellvertreter (GN).

Der Abteilungsleiter und der stellvertretende Abteilungsleiter werden von der Abteilung im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand gewählt. Der Abteilungsleiter bedarf der Bestätigung durch die Generalversammlung.

Der stellvertretende Abteilungsleiter bedarf der Bestätigung durch den geschäftsführenden Vorstand.

Ihre Amtszeit beträgt 3 Jahre.
2. Dem Abteilungsleiter obliegen alle künstlerischen und organisatorischen Entscheidungen. Maßnahmen zur Förderung der Jugendlichen im künstlerischen und sportlichen Bereich des Fahنشschlagens sind von ihm zu planen und zu organisieren.
3. Der stellvertretende Abteilungsleiter hat neben der notwendigen Stellvertretung auf der Grundlage der Beschlüsse der Abteilung, des geschäftsführenden Vorstandes und der Generalversammlung die Organisation zu planen und für die Ausführung Sorge zu tragen.
4. Der Abteilungsleiter und sein Stellvertreter sind Mitglieder des Vorstandes. Sie können zu den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes geladen werden. Sie müssen geladen werden, wenn sie dieses aufgrund einer wichtigen Sache verlangen.
5. Der Abteilungsleiter leitet die Sitzungen der Abteilung, handelt selbst oder durch Vertretung seitens des Stellvertreters nach ihren Anregungen und führt die Beschlüsse der Versammlung aus.

§31 Einsatz der Fahنشschlagabteilung

1. Einsatz in der Bruderschaft
Die Fahنشschlagabteilung ist verpflichtet, bei allen Veranstaltungen der Bruderschaft in Abteilungsstärke anzutreten, soweit es die Bruderschaft wünscht.
Der Bruderschaft entstehen durch diese Auftritte keine Kosten.
2. Einsatz bei anderen Bruderschaften, Vereinen oder privaten Veranstaltungen
Der Einsatz bei oben genannten Gruppierungen ist nach Anzahl und Umfang durch die Abteilung eigenverantwortlich zu regeln.
Eigene Veranstaltungen der Bruderschaft dürfen dadurch keine Behinderung erfahren.

3. Entgelte für Auftritte

Für unter 2. genannte Auftritte ist jeweils ein Kostenbeitrag zu erheben, soweit nicht Überlegungen besonderer Art dem entgegenstehen. Einnahmen aus diesen Aktivitäten sind von der Abteilung zu verwalten.

Aus den Einnahmen sind soweit möglich entstehende Kosten und Neuanschaffungen zu zahlen und Überschüsse an die Bruderschaft zu entrichten.

§32 Mitglied der Frauenschützenabteilung

1. Mitglied kann jede unbescholtene Frau werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat.
2. Ein Mitglied der Frauenschützenabteilung kann auch Mitglied des Spielmannszuges sein.
3. Ein Mitglied der Frauenschützenabteilung kann auch Mitglied der Fahnenschläger sein.

§33 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Frauenschützenabteilung

1. Alle Mitglieder der Frauenschützenabteilung haben gleiche Rechte und Pflichten wie die Mönnerschützen und Jungschützen.
2. Zu den Rechten gehört u.a.
 - a) ab Vollendung des 25. Lebensjahres, die Teilnahme am Königschießen,
 - b) die Teilnahme an allen anderen Veranstaltungen der Bruderschaft
 - c) die Abgabe seiner Stimme auf der Generalversammlung und der Abteilungsversammlung
3. Zu den Pflichten gehört insbesondere
 - a) die Ehre und das Ansehen der Bruderschaft zu wahren und zu fördern
 - b) an allen Veranstaltungen, zu denen das Erscheinen angeordnet ist, teilzunehmen
 - c) die festgelegten Beiträge zu zahlen
 - d) der Sterbekasse der Bruderschaft beizutreten

§34 Organe der Frauenschützenabteilung

Organe der Frauenschützenabteilung sind:

1. die Abteilungsversammlung
2. die Abteilungsleitung

§35 Abteilungsversammlung der Frauenschützen

1. Die Abteilungsversammlung wird gebildet von allen Mitgliedern der Bruderschaft, deren Mitgliedschaft gem. §32 bestimmt ist.
2. Die Abteilungsversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die schriftliche Ladung zur Abteilungsversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung 2 Wochen vorher. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder der Abteilung dies schriftlich beantragen. Über die Abteilungsversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.
3. Die Abteilungsversammlung ist das höchste Entscheidungsgremium der Abteilung. Sie hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl der Abteilungsleitung
 - b) Entscheidungen über Beschlüsse der Abteilungsleitung
 - c) Anregungen zu und Beschlüsse über die Arbeit in der Abteilung
 - d) Anregungen und Anträge an den geschäftsführenden Vorstand der Bruderschaft und an die Generalversammlung

§36 Die Abteilungsleitung

1. Die Abteilungsleitung besteht aus der Abteilungsleiterin und ihrer Stellvertreterin.
Die Abteilungsleiterin und ihre Stellvertreterin werden von der Abteilung im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand gewählt. Die Abteilungsleiterin bedarf der Bestätigung durch die Generalversammlung.

Die Stellvertreterin bedarf der Bestätigung durch den geschäftsführenden Vorstand.
Ihre Amtszeit beträgt 3 Jahre.

2. Die Abteilungsleiterin ist Mitglied des Vorstandes der Bruderschaft. Sie kann zu Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes geladen werden. Sie muss geladen werden, wenn die Abteilungsleiterin es wegen einer wichtigen Sache verlangt.
3. Die Abteilungsleiterin leitet die Sitzungen der Abteilung, handelt nach ihren Anregungen und führt die Beschlüsse der Versammlung aus.

IV. Die Mitgliederversammlung der Bruderschaft – Generalversammlung

§37 Generalversammlung

1. Die Mitglieder der Bruderschaft, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, treten einmal im Jahr und zwar im Herbst zur ordentlichen Generalversammlung zusammen.
2. Darüber hinaus können außerordentliche Generalversammlungen nach Bedarf vom Vorstand einberufen werden. Eine solche Einberufung muss erfolgen, wenn das von mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder schriftlich verlangt wird.
3. Der Leiter der Generalversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand bestimmt.
4. Bei Wahlen hat grundsätzlich bis zum Abschluss derselben ein Mitglied der Bruderschaft, das nicht dem Vorstand angehört, die Leitung der Versammlung. Er wird durch den geschäftsführenden Vorstand bestimmt; die Initiative der Generalversammlung bleibt unberührt.

§38 Aufgaben der Generalversammlung

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Geschäftsführers (GN)
- c) Bericht des Vorsitzenden und der Abteilungsleiter (GN)
- d) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Kassierers (GN) und der Kassenprüfer (GN) für das abgelaufene Jahr
- e) Vorlage des Haushaltsplanes durch den Kassierer (GN)
- f) Festsetzung der Beiträge, deren Gesamtaufkommen die zu erwartenden Aufwendungen und evtl. bestehende Fehlbeträge nicht übersteigen soll
- g) Wahl des Vorstandes und der 2 Kassenprüfer (GN)
- h) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- i) Abstimmung über Anträge der Abteilungen und Einzelanträge
- j) Bestätigung des Termins des nächsten Schützenfestes
- k) Festsetzung der Beiträge und Leistungen der Sterbekasse
- l) Besprechung von sonstigen Angelegenheiten der Bruderschaft

§39 Verfahrensregeln

1. Die schriftliche Ladung zur Generalversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung 2 Wochen vorher.
2. Anträge auf Ergänzung und Erweiterung der Tagesordnung sind bis eine Woche zuvor schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Werden Anträge abgelehnt, verspätet oder erst bei Beginn der Generalversammlung gestellt, entscheidet die Generalversammlung über ihre Annahme.
3. Sofern in diesen Statuten nichts Gegenteiliges festgelegt ist, genügt bei allen Beschlüssen und Wahlen eine einfache Stimmenmehrheit.
4. Bei der Berechnung des Stimmverhältnisses ist von der Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen auszugehen; Stimmenthaltung zählt nicht als abgegebene Stimme.

5. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los; sonstige Anträge gelten bei Stimmengleichheit als abgelehnt.
6. Der Vorstand wird in geheimer Wahl gewählt, wenn für das einzelne Vorstandsamt zwei oder mehr Bewerber vorliegen. Die Wahl erfolgt öffentlich durch Handaufheben, wenn nur ein Bewerber für ein Vorstandsamt zu wählen ist. Alle anderen Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich öffentlich durch Handaufhebungen. Auch in diesen Fällen hat jedoch eine geheime Wahl zu erfolgen, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der anwesenden Mitglieder das verlangen.
7. Über Vorgänge, die zum Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand geführt haben, kann die Generalversammlung nur diskutieren oder abstimmen, wenn der Ausgeschlossene die Entscheidung der Generalversammlung verlangt hat.
8. Über jede Generalversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der alle Beschlüsse wörtlich festzuhalten sind. Die Niederschrift ist vom Oberst und vom Geschäftsführer (GN) zu unterzeichnen, sofern sie an der Versammlung teilgenommen haben. Haben sie nicht teilgenommen oder sind sie an der Unterzeichnung der Niederschrift gehindert, unterzeichnet an Stelle des Geschäftsführer (GN) der Schriftführer (GN) bzw. an Stelle des Oberst der Hauptmann.

V. Vorstand der Bruderschaft

§40 Der Gesamtvorstand

1. Dem Gesamtvorstand gehören Kraft ihres Amtes an:
 - a) der jeweilige katholische Pfarrer der kath. Pfarrgemeinde St. Anna in Münster Mecklenbeck als geistliches Oberhaupt
 - b) der jeweilige Schützenkönig bzw. Schützenkönigin als Ehrenvorsitzender / Ehrenvorsitzende
 - c) der jeweilige Prinz als Beisitzer
 - d) der jeweilige Kaiser bzw. Kaiserin
2. Von der Generalversammlung werden in den Gesamtvorstand gewählt oder bestätigt:
 - a) der Oberst als 1. Brudermeister und 1. Vorsitzender
 - b) der Hauptmann als 2. Brudermeister und 2. Vorsitzender
 - c) der Adjutant
 - d) der Geschäftsführer (GN)
 - e) drei Fahnenoffiziere und deren Stellvertreter
 - f) zwei Königsoffiziere
 - g) der Hauptfeldwebel
 - h) der Schriftführer (GN)
 - i) der Kassierer (GN)
 - j) die Schießmeister der Schützen- und Jungschützenabteilung
 - k) der Vergnügungsoffizier (GN)
 - l) die gewählten Abteilungsleiter (GN) und Stellvertreter (GN)
 - m) der Pressewart (GN)
 - n) der Bastian- und Internetbeauftragte (GN)

§41 Amtszeit

Die Amtszeit eines jeden gewählten Vorstandsmitgliedes beträgt 3 Jahre, wobei die Amtszeit des Hauptmannes als 2. Brudermeister und 2. Vorsitzenden, des Geschäftsführers (GN) und des Schriftführers (GN) um 1 Jahr zeitversetzt und zwar vor der Amtszeit des übrigen Gesamtvorstandes beginnt bzw. endet.

Die Amtszeit eines jeden Vorstandsmitgliedes endet somit in der auf seine Wahl folgenden dritten ordentlichen Generalversammlung mit Beginn der jeweiligen Neuwahl.

§42 Obliegenheiten des Gesamtvorstandes

1. Dem Gesamtvorstand obliegt es

- a) über die Beachtung der Satzung und Ausführung der Beschlüsse zu wachen
 - b) die Festlichkeiten vorzubereiten
 - c) für Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung bei Festlichkeiten zu sorgen
 - d) eine Chronik über das Leben der Bruderschaft und wichtige sonstige Geschehnisse in Mecklenbeck zu führen.
 - e) alle Maßnahmen zu ergreifen, die das Wohl und die Ziele der Bruderschaft erfordern.
2. Der Gesamtvorstand ist zwischen den Generalversammlungen oberstes Beschlussorgan.

§43 Einberufung des Gesamtvorstandes

1. Der Gesamtvorstand wird durch den Vorsitzenden mindestens zweimal jährlich einberufen. Auf Verlangen von mindestens 8 Mitgliedern muss zu weiteren Sitzungen geladen werden.
2. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§44 Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand ist das ausführende Organ der Bruderschaft. Er vertritt die Bruderschaft nach außen und innen und ist mit seinem Oberst und Hauptmann, gesetzlicher Vorstand im Sinne §26 BGB.
2. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gehören dem Gesamtvorstand an. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) Oberst als 1. Brudermeister und 1. Vorsitzender
 - b) Hauptmann als 2. Brudermeister und 2. Vorsitzender
 - c) Adjutant
 - d) Geschäftsführer (GN)
 - e) Kassierer (GN)
 - f) Schriftführer (GN)
3. Der geschäftsführende Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) Abwicklung des Geschäftsverkehrs
 - b) Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung und des Gesamtvorstandes
 - c) Entscheidungen in allen inneren und äußeren Angelegenheiten gem. den Bestimmungen der Satzung
 - d) Erledigung aller Angelegenheiten, die nicht der Generalversammlung, dem Gesamtvorstand oder den Abteilungen vorbehalten sind
 - e) Vorbereitung der Generalversammlung
 - f) Erstellung der Schießordnung (§§ 52 und 62)
4. Der geschäftsführende Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Auf Verlangen von mindestens 2 seiner Mitglieder muss der Oberst eine Versammlung einberufen.
5. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen.

VI. Beiträge

§45 Beitragshöhe

1. Wenn die letzte Generalversammlung keinen Beschluss über die Beitragshöhe gefasst hat, gilt der zuletzt darüber gefasste Beschluss fort.
2. Der Beitrag eines Schülerschützen beträgt $\frac{1}{3}$ des Schützenbeitrages.
3. Der Beitrag eines Jungschützen beträgt $\frac{1}{2}$ des Schützenbeitrages.

4. Der Beitrag der Mitglieder im Spielmannszug und in der Fahنشlagabteilung ist wie folgt gestaffelt:

- a) bis einschließlich 15 Jahre = $\frac{1}{3}$ des Schützenbeitrages
- b) ab 16 Jahre = $\frac{1}{2}$ des Schützenbeitrages

Gehört ein Mitglied auch einer anderen Abteilung an, so hat es den jeweils höheren Betrag zu zahlen.

§46 Zahlungsweise

Die Begleichung des Mitgliedbeitrages erfolgt grundsätzlich durch Bankeinzug. Wenn ein Schütze dies nicht wünscht, hat er den Mitgliedsbeitrag bis zum 01.02. des Jahres auf das zuletzt veröffentlichte Konto der Bruderschaft zu überweisen. Barzahlung ist grundsätzlich nicht möglich.

§47 Fälligkeit

Der Vorstand setzt fest, wann der Beitrag zu zahlen ist. Der Beitrag muss bis zum Beginn des Königsschießens entrichtet sein.

§48 Beiträge zur Sterbekasse

- 1. Zur Sterbekasse der Bruderschaft hat jedes Mitglied jeweils bei nächster Beitragszahlung nach dem Tode eines Schützen einen Beitrag in der festgesetzten Höhe zu entrichten.
- 2. Die Beihilfe aus der Sterbekasse ist den Hinterbliebenen des Verstorbenen zeitnah nach dessen Tod in der festgesetzten Höhe auszuführen. Zur Linderung einer wirtschaftlichen Notlage der Hinterbliebenen kann die Beihilfe durch Vorstandsbeschluss höher festgesetzt werden.

VII. Schützenfest

§49 Schützenfest

Die Bruderschaft feiert regelmäßig ein Schützenfest. Nach Tradition gehören die nachfolgenden Veranstaltungen zum Schützenfest. Sie dürfen nur aus zwingenden Gründen ausfallen, können jedoch auf zwei oder drei Tage verteilt werden.

§50 Gemeinsame heilige Messe

An jedem Schützenfest wird eine heilige Messe für die verstorbenen und die lebenden Mitglieder der Bruderschaft gelesen. Die Teilnahme daran ist für alle christlichen Mitglieder Pflicht. Während der heiligen Messe stehen die Fahnen- und Standartenabordnung am Altar, soweit möglich.

§51 Gedenkfeier

Im Rahmen des Schützenfestes vereinen sich alle Mitglieder der Bruderschaft zu einer Gedenkfeier an dem von der Bruderschaft errichteten Ehrenmal. In der Feier wird allen Menschen gedacht die im Krieg oder in kriegerischen Auseinandersetzungen ums Leben gekommen sind.

§52 Königsschießen

Das Königsschießen erfolgt nur aus den Männer- und Frauenschützen Abteilungen. Das Schießen wird durch das geistliche Oberhaupt eröffnet. Das weitere Schießen erfolgt sodann gemäß der jeweils gültigen Schießordnung, die durch den geschäftsführenden Vorstand verabschiedet wird (§44 3. f). Um Unglücksfälle zu vermeiden, hat größte Ordnung zu herrschen.

§53 Schützenkönig bzw. Schützenkönigin

- 1. Wer den Vogel restlos abschießt (im Folgenden letzter Schütze), wird neuer ausgeschossener König bzw. ausgeschossene Königin. Über die Feststellung der Richtigkeit entscheidet der geschäftsführende Vorstand. War der letzte Schütze gemäß gültiger Schießordnung nicht zur Teilnahme am Königsschießen berechtigt, wird der Vogel erneut auf der Stange befestigt. Der letzte Schütze lässt den Schützen ein kl. Bier zukommen. Das Schießen wird sodann fortgesetzt.

2. Der neue ausgeschossene König bzw. die neue ausgeschossene Königin erhält eine Geldprämie, deren Höhe vom Vorstand festgesetzt und vor dem Schießen bekannt gegeben wird.

§54 Hofstaat und ausgeschossener König bzw. ausgeschossene Königin

Der ausgeschossene König hat, sofern er verheiratet ist, eine Frau, die nicht seine eigene Frau ist, zur Königin zu wählen. Die ausgeschossene Königin hat, sofern sie verheiratet ist, einen Mann, der nicht ihr eigener Mann ist, zum König zu wählen. Es steht dem ausgeschossenen König bzw. der ausgeschossenen Königin frei, sich mit einem Hofstaat von höchstens 5 Ehrendamen und Ehrenherren zu umgeben. Prinz und Prinzessin sind Mitglieder des Hofstaats (§59 2.). Kaiser und Kaiserin sind Mitglied des Hofstaats (§64 2.).

§55 Insignien der erwählten Königin

Die erwählte Königin trägt als Zeichen ihres Amtes Diadem und Schärpe. Diese Insignien werden ihr durch den Adjutanten in Begleitung eines Königsoffiziers in ihrer Wohnung bzw. an einem von ihr bestimmten Ort in Gegenwart einer Ehrendame überreicht.

Vor dieser Maßnahme sind Diadem und Schärpe von den o.g. Offizieren in geziemender Form bei der vorherigen erwählten Königin abzuholen, falls es eine solche gibt.

§56 Insignien des erwählten Königs

Der erwählte König trägt als Zeichen seines Amtes eine Schärpe/ eine Kaiserplakette. Diese Insignien werden ihm durch den Adjutanten in Begleitung eines Königsoffiziers in seine Wohnung bzw. an einem von ihm bestimmten Ort überreicht.

Vor dieser Maßnahme sind die Insignien von den o.g. Offizieren in geziemender Form bei dem vorherigen erwählten König abzuholen, falls es einen solchen gibt.

§57 Schild für die Königskette

Als Erinnerungszeichen seiner bzw. ihrer Regentschaft stiftet der ausgeschossene König bzw. die ausgeschossene Königin ein Schild für die Königskette, das außer dem Namen des Königs und der Königin und dem Jahr des Festes möglichst ein Symbol tragen soll, das für das Jahr oder den ausgeschossenen König bzw. die ausgeschossene Königin bezeichnend ist.

§58 Ausschießen der Prinzenwürde

1. Während des Königsschießens führen die Jungschützen das Scheibenschießen durch. Der Jungschütze, der die höchste Ringzahl erreicht, hat damit die Prinzenwürde errungen, sofern er das 17. Lebensjahr vollendet hat und nicht bei einem der drei zuletzt stattgefundenen Prinzenschießen die Prinzenwürde errungen hat.
2. In gleicher Weise ermitteln die Schülerschützen ihren Schülerprinzen. Im Gegensatz zum König und Prinzen muss beim Schülerprinzen keine Zeit zwischen zwei Schülerprinzenwürden liegen.

§59 Stellung des Prinzenpaares

1. Der Prinz hat eine Prinzessin zu wählen.
2. Der Prinz hat keinen eigenen Hofstaat. Er und seine Prinzessin gehören dem Hofstaat des Königs an.
3. Als Erinnerungszeichen an seine Prinzenzeit stiftet der Prinz ein kleines Schild für die Prinzenkette, für dessen Gestaltung §57 entsprechend gilt.
4. Der Prinzessin werden am Anfang ihrer Amtszeit eine Schärpe und die Krone nach Absprache durch die Königsoffiziere überreicht. Nach Beendigung sind diese Insignien zurück zu geben.

VIII. Jubiläum

§60 Jubiläumsfeier

Die Bruderschaft feiert alle 5 Jahre (xxx3 und xxx8) Jubiläum. Nach Tradition gehören die nachfolgenden Veranstaltungen zur Jubiläumsfeier.

§61 Antreten und Umzug

1. Das Jubiläum beginnt mit dem Antreten der Bruderschaft an einem durch den Vorstand festgelegten Ort. Von dort zieht die Bruderschaft zu dem Ort an dem das Kaiserschießen stattfinden wird.
2. Die kaiserlichen und königlichen Hoheiten und Majestäten treten im schwarzen Anzug mit Zylinder an.
3. Die kaiserlichen und königlichen Hoheiten bilden beim Antreten und beim Umzug einen Block. Beim Umzug laufen die Hoheiten unmittelbar hinter den von den Königsoffizieren flankierten Majestäten.

§62 Kaiserschießen

1. Das Kaiserschießen erfolgt aus den Reihen aller ehemaligen ausgeschossenen Könige bzw. ausgeschossenen Königinnen der Bruderschaft. Das Schießen wird durch das geistliche Oberhaupt eröffnet. Das weitere Schießen erfolgt sodann gemäß der jeweils gültigen Schießordnung, die durch den geschäftsführenden Vorstand verabschiedet wird (§44 3. f). Um Unglücksfälle zu vermeiden, hat größte Ordnung zu herrschen.

§63 Kaiser bzw. Kaiserin

1. Wer den Vogel restlos abschießt, wird neuer ausgeschossener Kaiser bzw. ausgeschossene Kaiserin.
2. Der neue ausgeschossene Kaiser bzw. die neue ausgeschossene Kaiserin erhält keine Geldprämie.

§64 Hofstaat und erwählte Kaiserin bzw. erwählter Kaiser

1. Der ausgeschossene Kaiser hat, sofern er verheiratet ist, seine Frau zur Kaiserin zu wählen. Ist der Kaiser unverheiratet, so nimmt er eine Dame seiner Wahl zur Kaiserin. Die ausgeschossene Kaiserin hat, sofern sie verheiratet ist, ihren Mann zum Kaiser zu wählen. Ist die Kaiserin unverheiratet, so nimmt sie einen Mann ihrer Wahl zum Kaiser.
2. Der ausgeschossene Kaiser bzw. die ausgeschossene Kaiserin hat keinen eigenen Hofstaat. Kaiser und Kaiserin gehören dem Hofstaat des Königs an.

§65 Insignien der erwählten Kaiserin

Die erwählte Kaiserin trägt als Zeichen ihres Amtes eine Schärpe und eine Krone. Die Insignien werden ihr bei der Proklamation des ausgeschossenen Kaisers überreicht.

Vor dieser Maßnahme sind die Schärpe und Krone von den Königsoffizieren in geziemender Form bei der vorherigen Kaiserin abzuholen.

§66 Insignien des erwählten Kaisers

Der erwählte Kaiser trägt als Zeichen seines Amtes eine Schärpe/ eine Kaiserplakette. Die Insignien werden ihm bei der Proklamation der ausgeschossenen Kaiserin überreicht.

Vor dieser Maßnahme sind die Insignien von den Königsoffizieren in geziemender Form bei dem vorherigen Kaiser abzuholen, falls es einen solchen gibt.

§67 Schild für die Kaiserkette

Als Erinnerungszeichen seiner bzw. ihrer Regentschaft stiftet der ausgeschossene Kaiser bzw. die ausgeschossene Kaiserin ein Schild für die Kaiserkette, das außer dem Namen des Kaisers und der

Kaiserin und den Jahren der Regentschaft möglichst ein Symbol tragen soll, das für den Regentschaftszeitraum oder den ausgeschossenen Kaiser bzw. die ausgeschossene Kaiserin bezeichnend ist.

§68 Rechte und Pflichten des ausgeschossenen Kaisers bzw. der ausgeschossenen Kaiserin

1. Der ausgeschossene Kaiser bzw. die ausgeschossene Kaiserin hat das Recht an Vorstandsversammlungen teilzunehmen.
2. Der ausgeschossene Kaiser bzw. die ausgeschossene Kaiserin hat die Pflicht die Schützenbruderschaft auf lokalen, regionalen und überregionalen Veranstaltungen im besonderen Maße zu repräsentieren und somit das Ansehen der Bruderschaft zu fördern.

IX. Schießsport

§69 Die Ausübung des Schießsports

Für die Ausübung des Schießsports sind bei den Schützen der 1. Schießmeister und bei den Jungschützen der Jungschützenschießmeister sowie alle ausgebildeten Schießleiter verantwortlich.

§70 Sportgerät

Die Bruderschaft beschafft das für die Ausübung des Schießsports erforderliche Gerät und sorgt für die Organisation des eigenen Schießstandes. Die Schützen dürfen eigene Schusswaffen benutzen, wenn diese sich in einem sicheren Zustand befinden.
Die Entscheidung trifft der leitende Schießmeister.

§71 Aufsicht beim Schießen

Die Aufsicht beim Schießen führt ein Schießmeister oder ausgebildete Schießleiter der Bruderschaft. Seinen Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten. Zuwiderhandelnde hat der Schießmeister / Schießleiter unverzüglich vom Stand zu weisen. Der Hausordnung des Schießstandes ist immer Folge zu leisten!

§72 Jugendriege und Schülerschützen

Die Bruderschaft wird nach Möglichkeit auch Jungen und Mädchen vor dem vollendeten 12. Lebensjahr im Rahmen ihres Sportbetriebes die Möglichkeit geben, den Schießsport unter Anleitung und Leitung von Schießmeistern der Bruderschaft zu erlernen und auszuüben. Die Jungen und Mädchen werden Mitglieder der Jugendriege, nicht aber der Bruderschaft selbst. Bezüglich des Sportbetriebes gelten für sie die gleichen Vorschriften wie für die Schützen. Mit Vollendung des 12. Lebensjahres können die Jungen Mitglieder der Schülerschützen werden. Mit Vollendung des 16. Lebensjahres können die Mädchen Mitglied der Frauenschützen werden.

§73 Sicherheitsvorschriften

1. Die Schießordnung des Deutschen Schießsportverbandes ist in der jeweils geltenden Fassung für alle Schützen und Mitglieder der Jugendriege verbindlich.
2. Die Schießordnung gem. Abs. 1 sowie die sonstigen allgemein oder für den besonderen Fall erlassenen Sicherheitsvorschriften sind von allen Schützen und Mitgliedern der Jugendriege sorgfältig zu beachten. Soweit Schäden durch Außerachtlassung dieser Vorschriften entstehen, haften die Verursacher persönlich, soweit der Schaden nicht durch eine Versicherung gedeckt ist.

X. Öffentliche Betätigung

§74 Politische Betätigung

Die Bruderschaft ist parteipolitisch neutral. Sie ermuntert jedoch ihre Mitglieder nachdrücklich, dazu beizutragen, die Ziele der Bruderschaft auch im politischen Raum zu verwirklichen. Die Bruderschaft wird alle Schützen dabei im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen.

§75 Kirchliche Betätigung

Entsprechend ihrem Ziele der Verwirklichung einer christlichen Lebenshaltung arbeitet die Bruderschaft auf das Engste mit der katholischen Kirchengemeinde St. Anna zusammen. Um Unterstützung angegangen, wird sie in geeigneten Fällen auch dem evangelischen Pastor ihre Hilfe nicht versagen.

XI. Sonstige Regelungen

§76 Beerdigung von Mitgliedern der Schützenbruderschaft

Beim Tode eines Mitgliedes nimmt bei dessen Beerdigung, falls diese in Münster oder der näheren Umgebung erfolgt, die Bruderschaft mit der Schützenfahne teil.

§77 Versicherungen / Vereinshaftung

Die Bruderschaft hat eine Unfallversicherung und eine Haftpflichtversicherung für alle ihre sportlichen und sonstigen Veranstaltungen. Dabei ist die Frage ausreichender Versicherungssummen in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen.

Organmitglieder oder besondere Vertreter haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

§78 Statutenänderung

1. Änderungen der Statuten oder Zusätze zu derselben hat der Vorstand zu bewirken und der Generalversammlung vorzulegen.
2. Anträge seitens der Mitglieder auf Änderung der Statuten müssen von mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitgliederzahl dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich eingereicht werden, worauf dieser verpflichtet ist, sie der Generalversammlung zur Entscheidung vorzulegen.
3. In der Einladung zu einer Generalversammlung, auf der über eine Änderung der Statuten entschieden werden soll, ist die vorgeschlagene Änderung allen Mitgliedern mitzuteilen. Bei größeren Änderungen genügt ein Hinweis auf die Art der Änderung und die Mitteilung, wo der Entwurf eingesehen werden kann.
4. Beschlüsse über Änderungen der Statuten bedürfen zur Annahme einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit in der Generalversammlung. Die Ladungsfrist zu einer entsprechenden Generalversammlung beträgt 2 Wochen.

§79 Auflösung der Bruderschaft

1. Die Bruderschaft kann sich durch einen $\frac{3}{4}$ Mehrheitsbeschluss der Generalversammlung auflösen.
2. Die Auflösung ist nur möglich, wenn in der Einladung zur Generalversammlung auf die beabsichtigte Auflösung hingewiesen ist und die Einladung allen Mitgliedern mindestens 2 Wochen vorher zugegangen ist.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Bruderschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen der Bruderschaft an die Pfarrcaritas der christlichen Gemeinden zu Münster - Mecklenbeck.
4. Vorstehende Satzung wurde auf der Generalversammlung der Bruderschaft am 04. April 2025 in Münster Mecklenbeck in der am 04. April 2025 vorliegenden Fassung beschlossen.